

Allgemeine Bedingungen der Bilanzierungsstelle

für das Marktgebiet Tirol und
das Marktgebiet Vorarlberg

(„AB-BS“)

V 0.1

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Entwurf		A&B	Ersterstellung AB-BS

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	5
1.1	Regelungsgegenstand	5
1.2	Aufgabenerfüllung durch Dritte	6
1.3	Daten	7
1.3.1	Datenmanagement	7
1.3.2	Datenbereitstellung	7
1.3.3	Datenübermittlung	7
1.3.4	Maßnahmen bei technischen Störungen	8
1.3.5	Datenschutz und Geheimhaltung durch die Bilanzierungsstelle	8
1.3.6	Dateneinsicht	9
1.4	Grundsätze der Rechnungslegung	9
1.5	Entgeltregelung	10
1.6	Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators.....	10
1.7	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	10
1.7.1	Vertragsauflösung durch die Bilanzierungsstelle.....	10
1.7.2	Kündigung durch den Vertragspartner.....	11
1.7.3	Weiterer Kündigungsgrund	11
1.7.4	Weitere Vorgehensweise nach Vertragskündigung oder Vertragsauflösung.....	12
1.8	Haftung	12
1.9	Teilweise Unwirksamkeit	12
1.10	Schriftlichkeit und Geschäftssprache	13
1.11	Rechtsnachfolge	13
1.12	Anwendbares Recht	13
1.13	Erfüllungsort	13
1.14	Gerichtsstand.....	13
2	Besondere Bedingungen für das Verhältnis BS -Bilanzgruppenverantwortliche	14
2.1	Vertrag zwischen BS und Bilanzgruppenverantwortlichem.....	14
2.1.1	Rechtsgrundlage	14
2.1.2	Aufschiebende Bedingung.....	15
2.1.3	Ständige Überprüfung des BGV durch die BS	15
2.2	Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung	15
2.2.1	Einrichtung einer Bilanzgruppe	15
2.2.2	Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe.....	15
2.3	Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen	16
2.4	Beschreibung der für die Berechnung der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode	16
2.5	Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und BS ...	17
2.6	Allokationsdatenverwaltung.....	17

2.7	Abrechnung und Rechnungslegung	18
2.8	Risikomanagement und Sicherheitsleistungen	18
3	Besondere Bedingungen für das Verhältnis BS – Verteilnetzbetreiber	19
3.1	Für die Rechtsbeziehung zwischen BS und NB gelten die AB-BS mit folgender Maßgabe: .	19
3.2	Pflichten der Verteilnetzbetreiber	19
3.2.1	Pflichten des Netzbetreibers	19
3.3	Einrichtung der besonderen Bilanzgruppe zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch	21
4	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzierungsstelle – Anbieter von Ausgleichsenergie	22
4.1	Registrierung im System der Bilanzierungsstelle	22
4.2	Dateneinsicht	23
4.3	Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie	23
5	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzierungsstelle – Markt- und Verteilergbietsmanager	23
5.1	Vertrag	23
5.2	Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung	23
5.3	Dateneinsicht	24
5.4	Gegenseitige Meldepflichten des Marktgebietsmanagers und der BS	25
6	Allokationen	25
6.1	OBA Werte	25
7	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzierungsstelle – BGV mit Sonder-Bilanzgruppe (Notfallversorgung)	26
8	Lastprofile	28
8.1	Bestimmung	28
8.2	Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung	28

1 Allgemeiner Teil

1.1 Regelungsgegenstand

1) Diese Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle („AB-BS“) regeln die Rechte und Pflichten der Bilanzierungsstelle („BS“) und ihrer Vertragspartner (sämtliche im Folgenden die „Vertragsparteien“), zum Zwecke

der Verwaltung der im Marktgebiet Ost tätigen Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht, dazu zählen insbesondere:

- das Risikomanagement
- die Bonitätsprüfung
- die Rechnungslegung und Zahlungsabwicklung
- der Versorgerwechsel mittels Wechselplattform und Self-Storage
- die Ausstellung von Biomethannachweisen gemäß Ökostromgesetz §21 (1)

weilers die Berechnung, Zuordnung und Verrechnung der Ausgleichsenergie, dazu zählen insbesondere:

- die Preisbildung für Ausgleichsenergie
- die Auktionsmechanismen der Merit Order Listen MOL und FLEX-MOL
- die Auktionsmechanismen für Leistungsausschreibungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- die Abwicklung von Notfallversorgungsmengen an EU-Mitgliedstaaten

und der Abschluss von Verträgen auf Basis der §§ 85 ff des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011-GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen des Vorstands der E-Control Austria zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (GMMO-VO 2020 idgF, im Folgenden GMMO-VO), der Wechselverordnung, sowie des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes und Ökostromgesetzes zur Ausstellung von Biomethannachweisen. Bezugnahme auf sämtliche in den AB-BS genannten Rechtsgrundlagen sind als solche „in der jeweils geltenden Fassung“ zu verstehen.

Die Vertragspartner der BS sind insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen („BGV“), die Netzbetreiber („NB“), die Anbieter von Ausgleichsenergie sowie der Markt- und Verteilergiebtsmanager („MVGGM“).

Für die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien gelten auch die Sonstigen Marktregeln in der jeweils von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft („E-Control“, „Regulierungsbehörde“) veröffentlichten Fassung, die in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern für die Marktteilnehmer erstellt worden sind (§ 22 Ziff. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), sowie die aktuelle Fassung der Gas-Marktmoddell-Verordnung.

2) Weiters sind folgende, diesen AB-BS angeschlossene Anhänge, integrierter Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen der BS und ihren Vertragspartnern:

- Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung
- Anhang Abrechnung und Rechnungslegung
- Anhang Bonitätsprüfung
- Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen
- Anhang Wechselpattform

3) Etwaige über den Aufgabenbereich der BS gemäß § 87 GWG hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

Bilanzgruppenverantwortliche haben bei den ihrer Bilanzgruppe zugeordneten Ein- und Auspeisemengen durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Bilanzierungsperiode für eine ausgeglichene Tagesbilanz zu sorgen. Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt gegenüber der BS die wirtschaftliche Verantwortung für die Abweichungen in seiner von der BS bilanzierten Bilanzgruppe.

1.2 Aufgabenerfüllung durch Dritte

1) Die BS kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eingeschränkte und bestimmte Bereiche Dritter bedienen. Die BS haftet für solche Dritte gem. § 1313a ABGB, die Verantwortlichkeit der BS wird hierdurch weder eingeschränkt noch verlagert.

2) Diese Bereiche sind insbesondere:

- Entwicklung, Bereitstellung und Wartung der für die Erfüllung der Aufgaben der Ausgleichsenergieermittlung erforderlichen IT- Systeme;
- Entwicklung, Bereitstellung und Wartung der für die Erfüllung der Abrechnungs- und Bonitäts- und Risikomanagements erforderlichen IT und Abwicklungssysteme inkl. Rechnungslegung, Mahnwesen und Inkasso;

- Entwicklung, Bereitstellung und Wartung der für die Auktionen im Rahmen der Merit Order List Abwicklung erforderlichen IT und Abwicklungssysteme.

1.3 Daten

1.3.1 Datenmanagement

Zur Durchführung des Datenmanagements werden für die Vertragspartner der BS („Vertragspartner“) von der BS gemäß § 87 (2) 1. GWG in Abstimmung mit dem MVGM Identifikationsnummern vergeben und von diesem gemäß § 45 (1) GMMO-VO jeder Bilanzgruppe zugeordnet.

1.3.2 Datenbereitstellung

- 1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, der BS die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten bereitzustellen.
- 2) Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung richten sich nach den Bestimmungen der GMMO-VO und den Sonstigen Marktregeln.

1.3.3 Datenübermittlung

- 1) Die erfolgreiche Datenübernahme ist unverzüglich vom Vertragspartner und der BS zu überprüfen. Soweit die Überprüfung der Datenübernahme nicht automatisiert erfolgt, wird sie während der üblichen Bürozeiten durchgeführt. Die BS ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Fehlerhafte Übertragungen sowie die Übertragung unrichtiger Daten sind der BS vom Vertragspartner ehestmöglich mitzuteilen und vom Vertragspartner zu korrigieren.
- 2) Sollten der BS Fehler oder Unstimmigkeiten in der Datenkonsistenz im Zuge von Plausibilitätsprüfungen auffallen, wird sie diese dem betroffenen BGV und Netzbetreiber mitteilen. Eine Haftung der BS aus der erfolgten oder auch nicht erfolgten Mitteilung bzw. aus deren Inhalt gegenüber dem Vertragspartner bzw. Dritten ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung der BS für Schäden, welche sich aufgrund einer Verschiebung des Clearings in Folge verspäteter Datenkorrekturen (Korrektur fehlerhafter Allokationsdaten) ergeben.

1.3.4 Datenrichtigkeit und Aufbewahrung

- 1) Der Vertragspartner ist für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übertragung der gesendeten Daten im System der BS zu überprüfen. Die BS ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit der Daten kann die BS nach Form und Umfang den Umständen angemessene Nachweise über die Richtigkeit der gemeldeten Daten verlangen. Angemessene Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner, wenn sich die Zweifel als begründet erweisen, andernfalls trägt diese Kosten die BS.
- 2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils von ihnen übermittelten Daten **drei** Jahre evident zu halten und bei Bedarf auf Anforderung nochmals zu übermitteln.

1.3.5 Maßnahmen bei technischen Störungen

- 1) Im Falle höherer Gewalt und deren Einwirken auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung ist jede Vertragspartei verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei entsprechend zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen. Für die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt ruhen die Vertragspflichten. Eine Haftung für aus der Einwirkung höherer Gewalt verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
- 2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden IT-System auszusetzen. Die Vertragsparteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.
- 3) Aufgrund von Störungen und Betriebsunterbrechungen nicht übermittelte Daten sind nach Beendigung der Störung bzw. Betriebsunterbrechung umgehend zu übermitteln.

1.3.6 Datenschutz und Geheimhaltung durch die Bilanzierungsstelle

- 1) Die BS wird die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Vertragspartner ausschließlich gemäß den anwendbaren Marktregeln verwenden und an andere BS sowie an VGM, MVGM, BGV und NB übermitteln und überlassen bzw. bereitstellen, soweit diese die Daten zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- 2) Die BS wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich behandeln. Die BS wird die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten auf Mitarbeiter und Auftragnehmer überbinden

- 3) Für den Fall der Verwendung personenbezogener Daten werden sämtliche Vorschriften der DSGVO bzw. des DSG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten.

1.3.7 Dateneinsicht

- 1) Jeder von der BS in deren System verwalteter Vertragspartner ist berechtigt, elektronisch über eine passwortgeschützte Internetverbindung in die ihn betreffenden Daten Einsicht zu nehmen.
- 2) Die Bieterkurve der Merit Order List wird elektronisch auf der Homepage der BS anonymisiert veröffentlicht.

1.4 Grundsätze der Rechnungslegung

- 1) Zahlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Ausgleichsenergie und des Clearingentgelts sind binnen drei Bankwerktagen ab Rechnungsdatum fällig und werden im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA Business-to-Business Direct Debit) eingezogen. Der BGV ist zur Erteilung und Übermittlung des hierfür erforderlichen SEPA-Firmenlastschriftmandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) an die BS und zur Übermittlung einer Kopie dieses SEPA-Firmenlastschriftmandats an sein Bankinstitut verpflichtet, wobei die jeweiligen Unterlagen spätestens mit Vertragsabschluss beim jeweiligen Empfänger eingelangt sein müssen. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf die BS nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern. Als sachlich gerechtfertigter Grund gilt insbesondere der Fall, dass das Bankinstitut des BGV zur Durchführung des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen gemäß dieser AB-BS, einschließlich all ihrer Anhänge, nicht in der Lage ist.
- 2) Im Falle des Einzuges einer fälligen Forderung im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens ist die BS verpflichtet, den BGV zumindest drei Werktage vor dem Eintritt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung über den Einzug des fälligen Geldbetrages zu informieren. Diese Benachrichtigung hat die Höhe des einzuziehenden Betrags und den Termin des Einzugs zu enthalten und kann schriftlich oder elektronisch (z.B. Email, Fax) erfolgen. Rechnungen gelten als Benachrichtigung im Sinne dieser Bestimmung, soweit diese die Angaben über den einzuziehenden Betrag und den Termin des Einzugs enthalten.
- 3) Bei Verzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes (§1 Abs. 1 Euro-JuBeG) zuzüglich 4 Prozentpunkte p.a. sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet.
- 4) Detaillierte Bestimmungen zur Rechnungslegung enthält der Anhang Abrechnung und Rechnungslegung.

1.5 Entgeltregelung

- 1) Leistungen der BS, die in Erfüllung der in §§ 87 und 123 (4) GWG genannten Aufgaben erbracht werden, werden durch das gemäß § 89 GWG von der Regulierungsbehörde tarifmäßig bestimmte Clearingentgelt abgegolten.
- 2) Kann ein Vertragspartner aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, Daten vorübergehend nicht auf die in den Sonstigen Marktregeln, der GMMO-VO bzw. auf Grundlage dieser in den AB-BS festgelegte Art und Weise bereitstellen, ist die BS berechtigt, den dadurch verursachten Mehraufwand zu marktüblichen Sätzen zu verrechnen.

1.6 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle

- 1) Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen der BS genehmigt, wird die BS die Vertragspartner von den Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu eine Veröffentlichung im Internet genügt, den Vertragspartnern zugänglich machen.
- 2) Änderungen der AB-BS treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Verständigung der Vertragspartner, in Kraft, sofern die Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs ist die BS berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ab Zugang des Widerspruchs zum Monatsletzten aufzulösen.

1.7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1.7.1 Vertragsauflösung durch die Bilanzierungsstelle

- 1) Die BS ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen bzw. die laut Anhang Risikomanagement ermittelte Sicherheitenanforderung um bis zu 100% zu erhöhen und den Freibetrag aus der Bonitätsprüfung mit Null festzusetzen, wenn ein BGV trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist und fruchtlosen Verstreichens dieser Frist gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
 - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung gemäß Punkt 2.1.3;
 - die Verletzung der Meldepflichten gemäß Punkt 2.5;

- die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere wenn das Einzugsverfahren aufgrund eines nicht einzugsfähigen SEPA Mandates wiederholt fehlschlägt;
- die wiederholte telefonische Nichterreichbarkeit des BGVs bzw. dessen bei der BS genannten Ansprechpartner in den Betriebszeiten der BS;
- die Nichterfüllung des § 18 (3) GMMO-VO, insbesondere wenn der Bilanzgruppenverantwortliche die Ausspeisemengen seiner Bilanzgruppe systematisch durch Ausgleichsenergie aufbringt.

Die Auflösung aus wichtigem Grund wegen nicht zeitgerechter und ordnungsgemäßer Hinterlegung von Sicherheiten ist im Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen geregelt.

- 2) Die BS ist verpflichtet, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Setzung einer Nachfrist bei Entzug des entsprechenden Bescheides der Regulierungsbehörde bzw. Erlöschen der erteilten Genehmigung des Vertragspartners durch die zuständigen Behörden aufzulösen. Die BS ist berechtigt mit Kündigung des BGV-Vertrages Bilanzgruppen des BGV zu schließen bzw. Fahrplan- und Messwertübermittlungen, die die Bilanzgruppen des BGV betreffen, abzulehnen. Laut § 94 (4) GWG erlischt die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher, wenn über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wird.
- 3) Die BS übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die Kündigung oder Auflösung des Vertrages sowie die Sperre der Fahrplan- und Messwertübermittlung entstehen.

1.7.2 Kündigung durch den Vertragspartner

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit der BS schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzen zu kündigen, wobei die Freigabe der Sicherheiten gemäß Punkt 2.3.4 erfolgt. Davon unberührt bleibt das Recht zur sofortigen fristlosen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

1.7.3 Weiterer Kündigungsgrund

Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.7.1 AB-BS, der die BS zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor, wenn der BGV länger als drei Monate keine BG führt.

Im Übrigen gilt Pkt. 2.3, soweit anwendbar.

1.7.4 Weitere Vorgehensweise nach Vertragskündigung oder Vertragsauflösung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder der Vertragsauflösung wird die BS die Regulierungsbehörde, den MVGM und die NB, die BGV und die Versorger unverzüglich verständigen. Eine Haftung der BS für die Vornahme oder Unterlassung der Verständigung ist ausgeschlossen.

1.8 Haftung

- 1) Die Vertragsparteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet. Eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände, Folgeschäden, Schäden Dritter oder für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 2) Erleidet ein Vertragspartner im Rahmen der Bonitätsprüfung oder der Sicherheitenverwaltung einen Schaden, der von der BS zu vertreten ist, so haftet die BS im Rahmen des vorstehenden Absatzes nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der Haftung der BS ist in diesem Fall aber insgesamt auf EUR 1,2 Mio. pro Kalenderjahr beschränkt.
- 3) Soweit Bestimmungen in diesen AB-BS enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zur BS) betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung mit der BS nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen. Jede Haftung der BS gegenüber jenen Marktteilnehmern aus diesen Bestimmungen [die das Vertragsverhältnis zwischen den Marktteilnehmern untereinander (und nicht zur BS) berühren], insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird ausgeschlossen.

1.9 Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AB-BS oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die nichtige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine ihr in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen möglichst nahekommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

1.10 Schriftlichkeit und Geschäftssprache

- 1) Verträge und Mitteilungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Als Schriftform gelten neben der eigenhändigen Unterschrift auch elektronische Übermittlungen mit elektronischer Signatur oder per Telefax.
- 2) Geschäfts- und Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien haben daher zu ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht einvernehmlich von diesem Erfordernis abgegangen wird. Übersetzungen in englische Sprache gelten als nicht verbindliche, gültige Mitteilungen im Sinne dieser Bestimmung.

1.11 Rechtsnachfolge

- 1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 2) Im Falle der Einzelrechtsnachfolge wird der Übergang des Vertrages gegenüber der BS 14 Tage ab deren Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies der BS schriftlich nachgewiesen wird.
- 3) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge ist die BS zu verständigen, die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit müssen beim Gesamtrechtsnachfolger weiterhin gegeben sein.

1.12 Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

1.13 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz der BS.

1.14 Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der BS ausschließlich zuständig, es sei denn, das Gesetz bestimmt zwingend anderes.

2 Besondere Bedingungen für das Verhältnis BS -Bilanzgruppenverantwortliche

2.1 Vertrag zwischen BS und Bilanzgruppenverantwortlichem

2.1.1 Rechtsgrundlage

Die Geschäftsbeziehung zwischen der BS und dem BGV ist auf der Grundlage eines BGV-Vertrages abzuwickeln.

Gemäß § 37 (2) GMMO-VO hat die BS den MVGM zum Abschluss des BGV Vertrages im Namen und auf Rechnung der BS auf Basis der AB-BS zu bevollmächtigen. Die dafür notwendigen Informationen und vorgesehenen Dokumente werden auf der Online-Plattform des MVGM bereitgehalten. Die BS übernimmt keine Haftungen in Bezug auf die Online-Plattform des MVGM.

Der Interessent für eine Zulassung als BGV für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg hat folgende Voraussetzungen für den BGV-Vertragsabschluss zu erfüllen:

- 1) Nachweis eines korrespondierenden Bilanzkreises im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet sowie die entsprechende positive Bestätigung des entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen.
- 2) Bonitätsprüfung gemäß den Bestimmungen des Anhangs Bonitätsprüfung durch die BS;
- 3) Hinterlegung der von der BS geforderten Sicherheiten gemäß Anhang Risikomanagement.
- 4) SEPA-Firmenlastschriftmandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) für Rechnungen/Gutschriften, welche im Rahmen der Verrechnung mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen entstehen.
- 5) Erhebung der folgenden Stammdaten durch den MVGM und deren Übermittlung an die BS, insbesondere:
 - Kennung und Identifikationsnummer des BGV,
 - aktueller Firmenbuchauszug,
 - Zeichnungsberechtigte,
 - Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer des BGV,
 - Bankverbindung und Rechnungsadresse,

- zuständiger technischer Verantwortlicher und mindestens ein Vertreter mit Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer,
- zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher und mindestens ein Vertreter mit Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer,
- E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln für Datenübertragung.

2.1.2 Aufschiebende Bedingung

Der BGV-Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Regulierungsbehörde dem BGV die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit rechtskräftig erteilt und diese rechtskräftige Genehmigung vom MVGM der BS nachgewiesen wird.

2.1.3 Ständige Überprüfung des BGV durch die BS

Die BS beobachtet regelmäßig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Jeder BGV ist verpflichtet, die BS über allfällige Änderungen betreffend diese Voraussetzungen sofort und unaufgefordert zu informieren. Der BGV ist verpflichtet auf Anforderung der BS hin Daten im Rahmen des Know-Your-Customer Prozesses zu übermitteln bzw. Stammdatenänderungen mitzuteilen (siehe 2.5 1)).

2.2 Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung

2.2.1 Einrichtung einer Bilanzgruppe

Die Einrichtung einer Bilanzgruppe („BG“) erfolgt auf Veranlassung des BGV. Der Registrierungsprozess erfolgt gemäß dem geltenden Regelwerk über den MVGM. Der MVGM teilt der BS die Registrierung der BG über eine Datenschnittstelle mit.

2.2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe

- 1) Zur Einrichtung einer BG für einen BGV hat der BGV an die BS folgende Angaben schriftlich zu übermitteln, sofern diese Daten nicht schon vom MVGM übermittelt wurden:
 - Name, Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der BG,
 - geschätzte Erdgasmengen pro Jahr für Bezug und/oder Lieferung der BG und der angeschlossenen Versorger,
 - Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG,
 - zuständiger technischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer,

- zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer.
- 2) Eine Liste der aktiven Bilanzgruppen mit Gültigkeitsdatum wird von der BS auf deren Homepage veröffentlicht.
 - 3) Bedingung für die Aktivierung einer BG im System der BS ist, dass der BGV die Sicherheiten gemäß **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen** bei der BS hinterlegt hat.

2.3 Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen

- 1) Plant der BGV die Auflösung einer BG, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung, der BS, dem MVGM und den betroffenen NB zu melden. Die Meldung an die BS hat insbesondere zu enthalten:
 - Bezeichnung der BG (Kennung, Identifikationsnummer),
 - Datum der geplanten Deaktivierung,
 - Nachweis der Verständigung der betroffenen NB, des VGM und des MGM.
- 2) Die Auflösung der BG durch den BGV darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der BG anderen BG angehören.
- 3) Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit des BGV, der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle ist auch die Regulierungsbehörde vom BGV zu verständigen.
- 4) Die Abrechnung der Ausgleichsenergie und der Clearingentgelte durch die BS erfolgen im Rahmen des ersten und zweiten Clearings und im Rahmen von Nachverrechnungen welche höchstens bis zu 3 Jahren nach dem ersten Clearing stattfinden können. Für Nachverrechnungen ist die Bilanzierungsstelle berechtigt ein Entgelt einzuheben.
- 5) Bei Auflösung einer BG, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes, ist der damit verbundene Aufwand der BS durch das Clearingentgelt gemäß § 89 GWG abgedeckt.

2.4 Beschreibung der für die Berechnung der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode

Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch die BS festgelegte Clearingperiode ermittelt. Ausgleichsenergie in einer Bilanzgruppe ist die Differenz zwischen den ein- und ausgespeisten

Gasmengen pro Gastag. Zusätzlich zur Ausgleichsenergie werden auch der Strukturierungsbeitrag und Bilanzierungsumlagen verrechnet.

Zusätzlich wird das Clearingentgelt entsprechend der Clearingentgeltverordnung der Regulierungsbehörde verrechnet, womit die Erfüllung der Aufgaben der Bilanzierungsstelle abgeglten werden.

Die Methode zur Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie, der Preisermittlung für Ausgleichsenergie und weiterer Verrechnungselemente sind im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** und **Anhang Abrechnung- und Rechnungslegung** geregelt.

2.5 Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und BS

1) Der BGV hat der BS folgende Umstände jederzeit und unaufgefordert zu melden:

- wesentliche Änderungen in Umfang und Art der Geschäftstätigkeit,
- Umstände, die zu wesentlichen Änderungen seines Ausgleichsenergieanfalles führen können,
- Änderungen der der BS bekanntzugebenden Daten und Angaben
- Firmenbuch- bzw. Handelsregisteränderungen
- Kaufmännische und technische Ansprechpartner
- Vertretungsbefugnisse
- Änderungen der Unternehmensstruktur/Firmensitz/Betriebsstätten

Die BS stellt dem BGV die aggregierten Zeitreihen der Standardlastprofile sowie die aggregierten Zeitreihen der Zählwerte je Versorger und Netz für Einspeisung und Entnahme, die Allokationen je Entry/Exit Punkt je Abrechnungsperiode je BG zur Kontrolle der Bilanzgruppenkomponenten und der Ausgleichsenergieabrechnung über das Clearingsystem der BS zur Verfügung. Diese Daten sind nur dem BGV über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich und werden als Download zur Verfügung gestellt.

2.6 Allokationsdatenverwaltung

- 1) Datenmeldungen erfolgen gemäß den Sonstigen Marktregeln.
- 2) Für die Marktgebiete erstellt der BGV Fahrpläne. Diese Fahrpläne sind vom BGV an den MVGM zu übermitteln und bei technischen Erfordernissen, wie z.B. nicht abwickelbaren Anliefersituationen, Kapazitätsengpässen und Fehlern, vom BGV nach den Vorgaben des MVGM zu verändern bzw. zu verbessern.

- 3) Fahrpläne werden vom MVGM an die BS entsprechend den bilateralen Vereinbarungen zum Datenaustausch im Vertrag zwischen MVGM und BS übermittelt. Der MVGM übergibt dem BS die Fahrpläne spätestens an dem der Fahrplanabwicklung folgenden Arbeitstag. Die Fahrpläne bilden die Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichsenergie und sind nach Abarbeitung durch den MVGM nicht abänderbar.
- 4) Sollte der BGV für seine Bilanzgruppen Verbrauchsprognosefahrpläne erstellen, können diese auf freiwilliger Basis an die Bilanzierungsstelle übermittelt werden. Diese Fahrpläne werden von der BS für die Sicherheitenermittlung im Rahmen des Risikomanagements herangezogen.

2.7 Abrechnung und Rechnungslegung

Die Abrechnung und Rechnungslegung sind im **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung** geregelt.

2.8 Risikomanagement und Sicherheitsleistungen

- 1) Das Risikomanagement und die Organisation von Sicherheitsleistungen sind im **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen** geregelt und umfassen insbesondere:
 - die Ermittlung, Einforderung, Verwaltung, Verwendung und Freigabe von Sicherheiten,
 - die Art der zu stellenden Sicherheiten und die Hinterlegungsform sowie
 - die Verwertung von Sicherheiten.

2.9 Ausgeglichenheit der Bilanzgruppe

Bilanzgruppenverantwortliche haben bei den ihrer Bilanzgruppe zugeordneten Ein- und Auspeisemengen durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Bilanzierungsperiode für eine ausgeglichene Tagesbilanz zu sorgen. Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt gegenüber der BS die wirtschaftliche Verantwortung für die Abweichungen in seiner von der BS bilanzierten Bilanzgruppe.

3 Besondere Bedingungen für das Verhältnis BS – Verteilnetzbetreiber

Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen der BS

3.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen BS und NB gelten die AB-BS mit folgender Maßgabe:

- 1) Punkt 1 der AB-BS gilt, mit Ausnahme der Punkte 1.7.1 (1) und 1.7.2.
- 2) Für den NB als Verantwortlichen der BG für Netzverluste und Eigenverbrauch gelten weiters sinngemäß die Punkte 1.7.2, 1.7.3, 1.7.4, 2.1.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 des Abschnittes „Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzierungsstelle – Bilanzgruppenverantwortlicher“, jedoch ohne die Bestimmungen der Punkte über Bonitätsprüfung, Clearingentgelt, Risikomanagement und Sicherheitsleistungen. Diese Bilanzgruppe ist vom Clearingentgelt befreit. Dieser Bilanzgruppe dürfen keine Zählpunkte von Endverbrauchern zugeordnet sein.

3.2 Pflichten der Verteilnetzbetreiber

3.2.1 Pflichten des Netzbetreibers

Der NB liefert an die BS die für das Clearing erforderlichen Daten. Das sind insbesondere:

- die Verbrauchswertaggregate je Versorger (Bilanzgruppe) und Netz differenziert nach
 - Standard Lastprofil ermittelten Verbrauchsmengen
 - Lastprofilgemessenen Zählpunktbezogenen Verbrauchsmengen ≤ 10 MWh/h
 - Lastprofilgemessenen Zählpunktbezogenen Verbrauchsmengen > 10 MWh/h
 - Lastprofilgemessenen Zählpunktbezogenen Verbrauchsmengen > 300 MWh/h (inklusive Optierer)
- die Übernahmewerte und Übergabewerte der Netze;
- die Übernahme- und Übergabemesswerte der Produktions- und Speicheranlagen;
- die Übergabewerte der Grenzübergabepunkte;
- die Messwerte der Biogaseinspeisungen;
- die Werte für den Linepackaufbau;
- die Werte für den Linepackabbau;
- die Werte für die tatsächlich ermittelten Netzverluste;
- die Werte für den Eigenverbrauch;
- die Werte für positive Messdifferenzen;

- die Werte für negative Messdifferenzen;
- die Nominierung für den Bezug von Netzverlustmengen.

Die Messdaten für Netzbenutzer mit Lastprofilzähler (Nicht SLP), sofern diese täglich ausgelesen werden, werden von den Verteilernetzbetreibern gemäß SoMa 2 täglich an die BS übermittelt.

3.3 Einrichtung der Netzverlustbilanzgruppen

- 1) Zur Einrichtung einer BG für einen NB hat der NB an die BS spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden BG folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Kennung und Identifikationsnummer des NB,
 - Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer des NB,
 - Name, Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der BG, geschätzte Energie pro Jahr für Bezug und/oder Lieferung der BG,
 - Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG,
 - Bankverbindung mit SEPA-Firmenlastschriftmandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) und Rechnungsadresse,
 - zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse,
 - zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse,
 - E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln für Datenübertragung.

Änderungen dieser Daten sind vom NB umgehend der BS bekannt zu geben.

- 2) Wenn der NB die BG für Netzverluste und Eigenverbrauch nicht selbst betreibt, sondern sich einer anderen BG für Netzverluste und Eigenverbrauch anschließt, hat er dies der BS bekannt zu geben.
- 3) Inhalte und Formate der vom NB an die BS laufend zu übermittelnden Daten richten sich nach den Vorgaben in den Sonstigen Marktregeln.

Netzverluste und Eigenverbrauch sind durch Einkauf von einer kommerziellen Bilanzgruppe abzudecken. Die Übermittlung des Netzverlustfahrplans hat entweder monatlich gemeinsam mit den übrigen Messwertaggregaten oder täglich zu erfolgen. Die Mengen werden im Endkundenfahrplan einer bestehenden tagesbilanzierenden Bilanzgruppe berücksichtigt und per internem Fahrplan im BS Clearingsystem an die

Netzverlustbilanzgruppen übertragen, wobei die Einrichtung einer gesonderten tagesbilanzierenden Bilanzgruppe zur Abbildung der Netzverlustfahrpläne zulässig ist.

Die Übermittlung der internen Fahrpläne kann durch einen Dritten oder automatisiert per Delegation erfolgen.

3.4 Einrichtung der besonderen Bilanzgruppe zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch

Mehrere NB können eine besondere Bilanzgruppe für die gemeinsame Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch bilden. Der BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch richtet zu diesem Zweckeine eigene besondere BG ein.

Der NB, der die Rolle des BGV der gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe als NB wahrnimmt bzw. der Dienstleister (beide in der Folge BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch) haben einen privatrechtlichen Vertrag mit der BS abzuschließen.

Der BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch hat der BS zu melden, welche NB an der gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe beteiligt sind.

Vom BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und des Eigenverbrauchs ist jedenfalls ein Fahrplan für die Beschaffung der Netzverluste und des Eigenverbrauchs zu erstellen. Der BGV der besonderen BG organisiert, basierend auf den Lang- und Kurzfristprognosen der teilnehmenden NB die marktkonforme und diskriminierungsfreie Beschaffung von Mengen für Netzverlust und Eigenverbrauch, sowie gegebenenfalls den Verkauf von Überschussmengen und organisiert die Abrechnung gegenüber allen beteiligten NB.

Jeder NB hat zur Erstellung eines Netzverlustfahrplans die in seinem Netz zu erwartenden Netzverluste und den Eigenverbrauch zu prognostizieren. Diese stellen einen bestimmten Prozentanteil der Gesamtenergieabgabe aus dem betrachteten Netz dar.

Es werden die tatsächlichen vom teilnehmenden NB ermittelten Netzverlust- und Eigenverbrauchsmengen den Beschaffungsmengen für Netzverlust und Eigenverbrauch der besonderen BG gegenübergestellt. Dies erfolgt, indem diese tatsächlichen Mengen mittels Fahrplänen von den teilnehmenden NB an die BS übermittelt werden oder indem der teilnehmende NB nach Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch die BS beauftragt, die übermittelten Messwerte zur Ermittlung der eigenen Netzbilanz als Netzverlust- und Eigenverbrauchsmenge glatt zu stellen.

Die BS ermittelt im Rahmen des Clearings die Ausgleichsenergiemengen der besonderen BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch und verrechnet diese an den verantwortlichen BGV.

3.5 Verrechnung von Überschreitungen der Grenzen von Bilanzkonten

Zur gegenseitigen Bereitstellung von Regelenergie zwischen den Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg und den angrenzenden vorgelagerten Netzbetreibern sind gemäß § 42 (1) GMMO-VO idgF Bilanzkonten von den Verteilernetzbetreibern einzurichten. Bei Überschreitung der Grenzen der Bilanzkonten sind angemessene Zahlungen zu vereinbaren. Gemäß § 42 (6) GMMO-VO idgF verrechnet der betroffene Verteilernetzbetreiber Zahlungen für die Überschreitung der Grenzen der Bilanzkonten unter Nachweis der Überschreitung der BS, der diese Zahlungen in der Umlage gemäß § 41 (6) GMMO-VO idgF berücksichtigt.

4 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzierungsstelle – Anbieter von Ausgleichsenergie

4.1 Registrierung im System der Bilanzierungsstelle

- 1) Der Anbieter von Ausgleichsenergie wird im System der BS mit einer Kennung (Aliasname) und einer ID-Nummer nach Erfüllung der in Pkt. 4.1 (2) angeführten Voraussetzungen registriert.
- 2) Der Anbieter von Ausgleichsenergie ist verpflichtet, der BS und dem MVGM folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer des Anbieters von Ausgleichsenergie,
 - zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse,
 - zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse,
 - Nachweis über das Vorhandensein einer Onlinemessung für den Einspeisepunkt/die in Betracht kommenden Einspeisepunkte.
 - die Identifikationsnummer der Bilanzgruppe des Ausgleichsenergieanbieters
- 3) Änderungen dieser Daten sind vom Anbieter von Ausgleichsenergie umgehend der BS und dem MVGM bekannt zu geben.

- 4) Die BS veröffentlicht die Kennung und ID-Nummer auf ihrer Homepage.

4.2 Dateneinsicht

Dem Anbieter von Ausgleichsenergie wird über den gesicherten Bereich der Homepage der BS ein Zugang zum Anbietersystem und dem ihm zugehörigen Orderbook ermöglicht. Diese Daten sind nur dem jeweiligen Anbieter für Ausgleichsenergie über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich.

4.3 Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie

Weitere Bestimmungen für die Anbieter von Ausgleichsenergie sind im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung geregelt.

5 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzierungsstelle – Markt- und Verteilergebietsmanager

5.1 Vertrag

Die Geschäftsbeziehung zwischen MVGM und BS wird auf Basis eines schriftlichen MVGM-Vertrages abgewickelt. Für die Rechtsbeziehung zwischen BS und MVGM gilt Punkt 1 der AB-BS sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Punkte 1.7.1 (1) und 1.7.2 nicht zur Anwendung kommen.

5.2 Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung

- 1) Die BS haftet gegenüber dem Anbieter von Ausgleichsenergie im Rahmen des Pkt. 1.10 nur für Schäden, die diesem durch einen von der BS grob fahrlässig verursachten fehlerhaften Abruf von Ausgleichsenergie entstand.
- 2) In vom MVGM zu begründenden in der GMMO-VO geregelten Fällen ist der MVGM berechtigt, von der von der BS vorgegebenen Abrufreihenfolge abzuweichen. Die BS veröffentlicht diese Information auf ihrer Website.

- 3) Erfolgt der Abruf der Ausgleichsenergie durch den MVGM ohne Vorliegen eines nach der GMMO-VO begründeten Falles und nicht gemäß den Vorgaben der BS und der Sonstigen Marktregeln, haftet ausschließlich der MVGM dem Anbieter von Ausgleichsenergie für den daraus entstandenen Schaden. Falls vom Anbieter von Ausgleichsenergie gegen die BS oder VGM wegen eines vom jeweils anderen zu vertretenden Fehlers Ansprüche geltend gemacht werden, haben sie den jeweils anderen schad- und klaglos zu halten und ihm den Streit zu verkünden oder seinem Eintritt in den Rechtsstreit gemäß § 19 Abs. 2 ZPO zuzustimmen. 3) Das Angebotsverfahren für die Ausgleichsenergie, die Reihung des Abrufes der Ausgleichsenergieangebote und die Preisbildung für die Ausgleichsenergie sind im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung festgelegt.

5.3 Dateneinsicht

Die BS hat dem MVGM über einen gesicherten Internetzugang die Einsichtnahme in die vom MVGM übermittelten Daten zu ermöglichen, insbesondere in jene Daten, die der MVGM für seine Aufgabenerfüllung benötigt.

§ 32 (10) GMMO-VO: Datenbereitstellung des MVGM an die BS:

- die zeitnahe Bekanntgabe von Abrufen physikalischer Ausgleichsenergie an die Bilanzierungsstelle;
- die Bereitstellung einer Liste der registrierten Versorger und Bilanzgruppen sowie deren zugehörigen Bilanzgruppen bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen bei Änderungen in der Liste an die Bilanzierungsstelle;
- die Ermittlung der allokierten Ein- und Ausspeisenominierungen pro Ein- und Ausspeisepunkt im Verteilergebiet an der Marktgebietsgrenze auf Basis der Nominierungen gemäß Abs. 3 Z 1 je Bilanzgruppe in Form von Stundenzereihen für den Zweck der Bereitstellung an die Bilanzierungsstelle

§ 32 (11) GMMO-VO: Datenbereitstellung der BS an den MVGM:

- die Übermittlung der standardisierten Lastprofile an die Verteilernetzbetreiber und an den MVGM;
- die tägliche Übermittlung jener aggregierten Allokationsdaten und Mengensalden je Bilanzgruppe, die der MVGM für die Informationsbereitstellung gemäß §§ 33 und 34 GMMO-VO benötigt.
- die tägliche Übermittlung der Ausgleichsenergiepreise, des Kostenbeitrags zur untertägigen Strukturierung sowie der Höhe der Bilanzierungsumlage und des Stands des Neutralitätskontos jeweils für den Vortag.

5.4 Gegenseitige Meldepflichten des Markt- und Verteilergebietsmanagers und der BS

Der MVGM ist verpflichtet, die BS umgehend zu informieren, wenn ein Anbieter von Ausgleichsenergie seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der MVGM ist verpflichtet, der BS, den übergangenen Ausgleichsenergieanbietern und der Regulierungsbehörde den Grund für die Nichteinhaltung der Abrufreihenfolge innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen bekannt zu geben.

Für den Fall eines begründeten Abgehens der Reihenfolge gemäß 5.2 (2) ist der MVGM ebenfalls verpflichtet innerhalb von drei Arbeitstagen den Grund für die Nichteinhaltung der Reihenfolge der BS bekanntzugeben.

6 Allokationen

Gasmengen, die das Marktgebiet betreffen, werden von der Bilanzierungsstelle auf dafür eingerichtete Konten geführt.

Für die Übernahme und Übergabe von Mengen werden insbesondere folgende Allokationen von der BS abgewickelt:

- allokierte Nominierungen an den Grenzkopplungspunkten des Marktgebietes inkl. der Ein- und Auspeisepunkte im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze;
- allokierte Nominierungen zur Ein- bzw. Ausspeicherung von Gasmengen im Marktgebiet;
- allokierte Nominierungen von Einspeisungen der Erdgasproduktion;
- die Netzverlusteinkäufe der Netzbetreiber
- die Übergaben der Grenzübergangspunkte („kleiner Grenzverkehr“)
- allokierte Einspeisungen von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Gase;
- allokierten Ausspeisungen an Endverbraucher;

6.1 OBA Werte

Gemäß § 42 (5) GMMO-VO 2012 idgF wird Regelenergie aus Netzkopplungsverträgen, welche für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eingesetzt wird, von der BS auf dafür eingerichteten Konten geführt.

7 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzierungsstelle – BGV mit Sonder-Bilanzgruppe (Notfallversorgung)

Ist die Versorgungssicherheit eines Nachbarstaates gefährdet sollen österreichische Maßnahmen zur Milderung bzw. Abwendung der Versorgungskrise im Nachbarstaat beitragen.

- 1) Die Vertragsbeziehung zwischen einem BGV eines Nachbarstaates und der BS für die Bereitstellung von physikalischer Ausgleichsenergiemengen im Krisenfall wird mittels Ergänzungsvereinbarung zum BGV-Vertrag geregelt.
- 2) Das für die Abwicklung der Notfallmenge verantwortliche Unternehmen wird der BS von Seiten der in Österreich zuständigen Behörde bekanntgegeben. Aufgrund dieser Bekanntgabe wird die BS dem genannten Unternehmen einen BGV-Vertrag mit Ergänzungsvereinbarung anbieten und eine Sonder-Bilanzgruppe für diesen Bilanzgruppenverantwortlichen einrichten. Für diese Vertragsbeziehung gelten nachstehende Bedingungen:
 - Die organisatorische und technische Abwicklung ist in einer Abwicklungsbeschreibung für Notaufhilfe auf der Homepage der BS veröffentlicht und ist Bestandteil des Sonder-BGV-Vertrages.
 - Die Sonder-Bilanzgruppe ist von den Bestimmungen des Anhang Risikomanagement der AB-BS ausgenommen. Betreffend Sicherheiten gilt, dass der für die Sonder-BG verantwortliche BGV vorab eine Sicherheitsleistung in Form einer Geldkaution oder Bankgarantie erbringt. Abrufe von physikalischen Ausgleichsenergiemengen können nur im Ausmaß der hinterlegten Sicherheiten erfolgen.
 - Das Ersuchen um Aushilfe erfolgt durch den BGV an den österr. Verteilergewietsmanager. Dabei teilt der BGV dem Verteilergewietsmanager eine Tagesmenge zu einem maximalen Bezugspreis mit.
 - Der Verteilergewietsmanager überprüft die kommerzielle und technische Erfüllbarkeit der Anforderung.
 - Die angefragte phys. Ausgleichsenergiemenge wird an die Sonder-BG des BGV nach „Können und Vermögen“ bereitgestellt.
 - Der BGV stellt sicher, dass die entsprechenden Rechtsbeziehungen im Hinblick auf den Transport der Notfallmenge vorliegen.
 - Die Verrechnung der phys. Ausgleichsenergie an den BGV erfolgt inkl. Gebühren und Steuern entweder täglich oder nach dem Clearing, wobei nur die für

die Sonder-BG abgerufenen phys. Ausgleichsenergiemengen verrechnet werden.

- Bei Zahlungsverzug ist die BS berechtigt, die Sicherheiten unmittelbar und in vollem Ausmaß zu verwerten und die Ergänzungsvereinbarung zu kündigen.
- 3) Eine Haftung der BS für Abweichungen zwischen vom Verteilergebietsmanager nominiertes und tatsächlich allokiertes Notfallmenge ist ausgeschlossen. Für die Notfallmenge gilt der Grundsatz: „Nominiertes ist gleich allokiertes“.

8 Lastprofile

8.1 Bestimmung

Die Bestimmung der Lastprofile hat gem. der Lastprofil-VO der Regulierungsbehörde zu erfolgen.

8.2 Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung

Die BS stellt die Standardlastprofile in der jeweils gültigen Fassung auf ihrer Internetseite für Informationszwecke zur Verfügung.

Die durch die NB zu den jeweiligen Messstellen der ZAMG zugeordneten Orte werden von jedem NB an die BS in elektronischer Form unter Angabe von PLZ, Name des Ortes sowie der zugehörigen Messstelle übermittelt. Die BS hat diese Daten im Internet zu veröffentlichen.